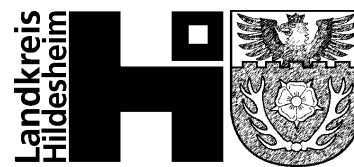


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Juli 2023

Nr. 31

Inhalt	Seite
17.07.2023 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	498
20.07.2023 - Inkrafttreten der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes "Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße" der Stadt Hildesheim	501
20.07.2023 - Allgemeinverfügung über ein Alkoholverbot, sowie ein Verbot des Erzeugens und des Abspielens von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen auf den öffentlichen Flächen im Gemeindeteil Algermissen, Bereich Sportgelände Ostpreußenstraße, Ostpreußenstraße, Schulstraße, Kranzweg, Kolpingstraße, John-F.-Kennedy-Straße, Pestalozzistraße, anlässlich des Volksfestes 2023	505
27.06.2023 - Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Sibbesse	510
27.06.2023 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Sibbesse	513

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) **für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 04.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 der Haushaltssatzung

Mit dem **I. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	7.662.400	352.200	0	8.014.600
Ordentliche Aufwendungen	8.124.400	295.600	0	8.420.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	80.000	8.500	0	88.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.268.500	349.700	0	7.618.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.657.200	300.500	0	7.957.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	91.800	0	0	91.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	755.700	160.800	0	916.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.600	160.800		819.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.700	0	0	233.700
Nachrichtlich:				
<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>8.018.900</i>	<i>510.500</i>	<i>0</i>	<i>8.529.400</i>
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>8.646.600</i>	<i>461.300</i>	<i>0</i>	<i>9.107.900</i>

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 658.600 € um 160.800 € erhöht und auf 819.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 04.07.2023

Der Bürgermeister



(Bernhardt)

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.07.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 27.07.2023 bis 04.08.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 24.07.2023
Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister
In Vertretung


Kruskop



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“ der Stadt Hildesheim

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 den Bebauungsplan DR 49 „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt und ist am 15.03.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“ an den o.g. Bebauungsplan angepasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dar. Zukünftig wird der Geltungsbereich der 10. Berichtigung entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan als „Sondergebiet Stadtteilzentrum“ dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“ ist in der nachfolgenden Planzeichnung (M1:5000) mit einer schwarzen Markierungslinie umrandet.

Diese Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“ der Stadt Hildesheim wirksam und kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter ☎ 05121 / 301-3038 im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer C406, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hildesheim, den 20.7.2023

(MALTE SPITZER)

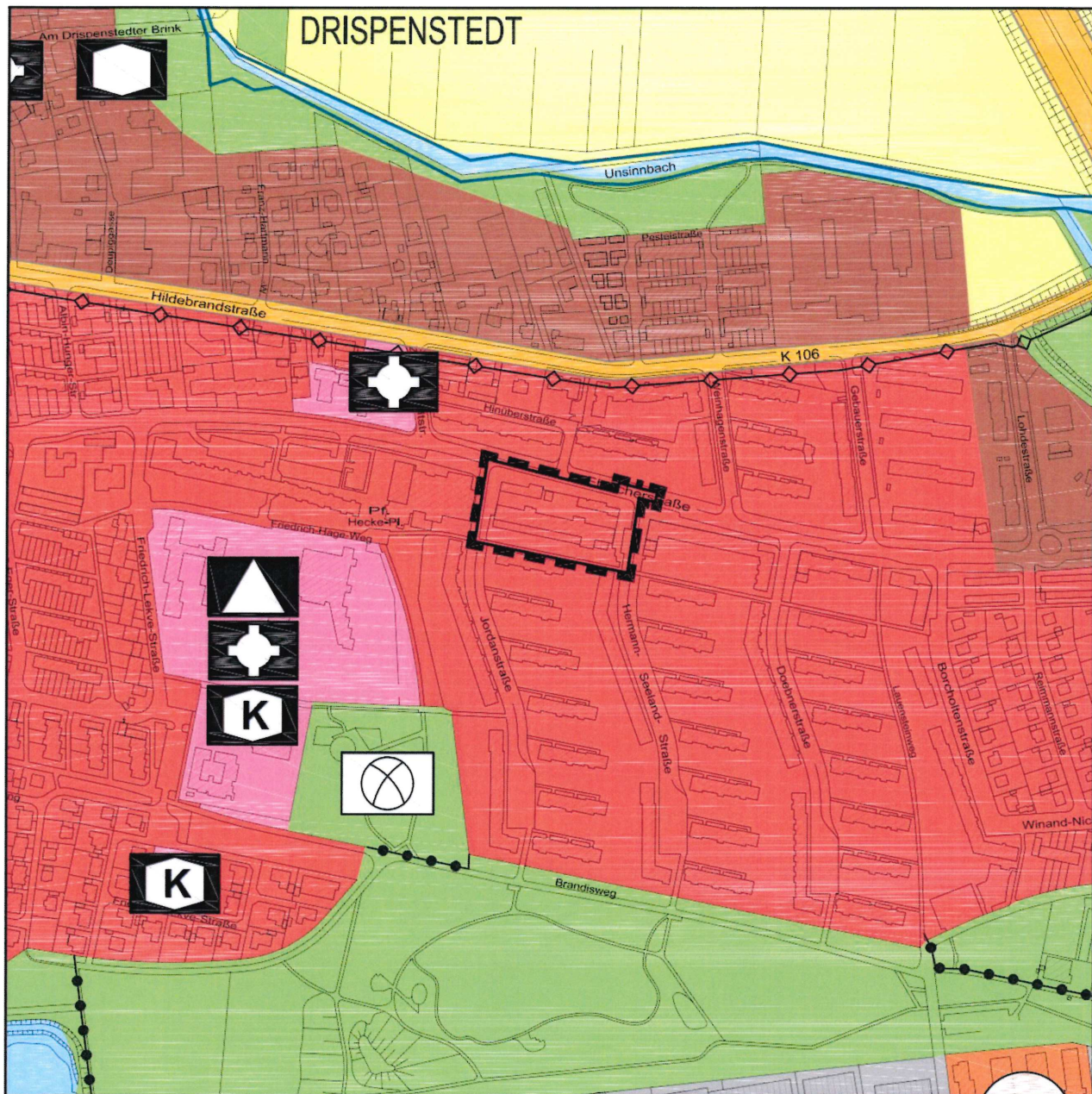
Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister

10. Berichtigung des Flächennutzungsplans "Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße"



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Grenze des Geltungsbereichs



Wohnbauflächen



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

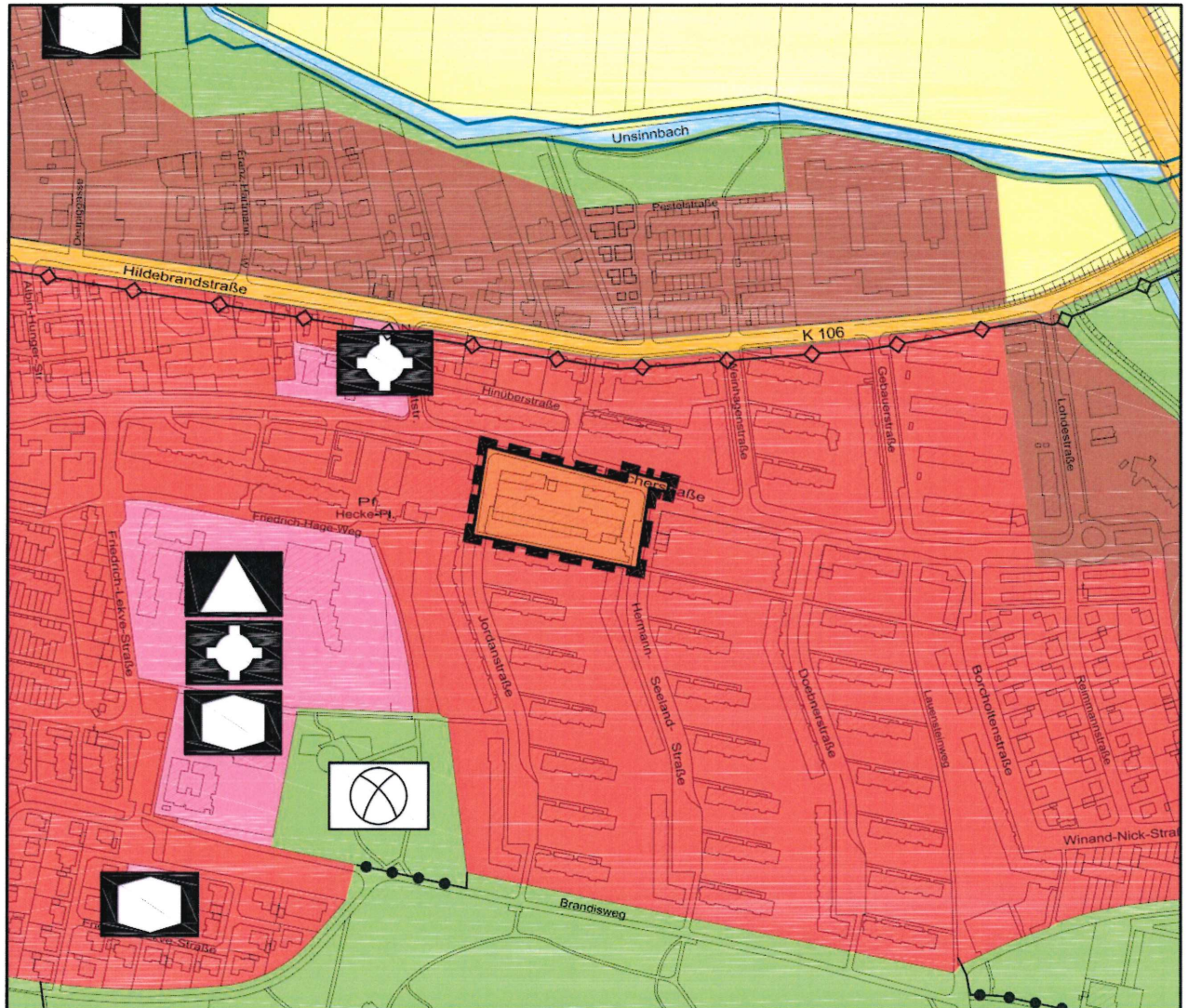
07/23 M.1:5000

10. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Rechtsgrundlagen

Für diese Flächennutzungsplanänderung gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



Grenze des Geltungsbereichs



Sondergebiet Stadtteilzentrum



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

07/23 M.1:5000

Allgemeinverfügung über ein Alkoholverbot, sowie ein Verbot des Erzeugens und des Abspielens von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen auf den öffentlichen Flächen im Gemeindeteil Algermissen, Bereich Sportgelände Ostpreußenstraße, Ostpreußenstraße, Schulstraße, Kranzweg, Kolpingstraße, John-F.-Kennedy-Straße , Pestalozzistraße, anlässlich des Volksfestes 2023.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 23.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88). i.V.m. § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) erlässt die Gemeinde Algermissen

von Freitag, dem 01.09.2023, 15.00 Uhr, bis Sonntag, dem 03.09.2023, 06.00 Uhr,

nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Bereich der öffentlichen Flächen im Bereich Sportgelände Ostpreußenstraße, Ostpreußenstraße, Schulstraße, Kranzweg, Kolpingstraße, John-F.-Kennedy-Straße , Pestalozzistraße, entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist, sind der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken innerhalb des oben genannten Zeitraumes verboten.
2. In den gesamten Bereichen der unter Nr. 1 dieser Verfügung genannten öffentlichen Anlagen ist das Erzeugen und Abspielen von Musik mittels elektro- akustisch verstärkter Musik- und Beschallungsanlagen (darunter fallen auch Bluetooth-Lautsprecher) verboten.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus Nrn. 1 und 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € angedroht.
4. Hinweis: Gem. § 17 Abs. 1 NPOG können zur Abwehr einer Gefahr Personen vorübergehend eines Ortes verwiesen bzw. diesen Personen vorübergehend das Betreten desselben verboten werden. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr können verbotenerweise mitgeführte Sachen gem. §§ 26, 27 NPOG sichergestellt und in Verwahrung genommen werden. Die Kosten dieser Sicherstellung fallen gem. § 29 Abs. 3 S. 1 NPOG dem Besitzer der Sache(n) zur Last.
5. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
7. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Zu Nrn. 1 und 2:

In den vergangenen Jahren und zuletzt im Jahr 2022 hat sich der Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindeteil Algermissen (Anlage 1) anlässlich des Volksfestes in Algermissen zu einem beliebten Treffpunkt von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen entwickelt, welche sich dort anlässlich des Volksfestes treffen. Hierbei handelte es sich nicht ausschließlich um kleinere Gruppen befreundeter Personen, sondern in zunehmendem Maße auch um große Gruppen, die sich spontan – insbesondere auch über Aufrufe in sozialen Netzwerken – im öffentlichen Bereich versammelten. Anlässlich dieser spontanen Treffen wurde regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum bei den an diesen Treffen Teilnehmenden festgestellt. Infolgedessen ist es in der Vergangenheit daher zu trunkenheitsbedingtem Verhalten (wie bspw. Anpöbeln von unbeteiligten Dritten, lautes Grölen, Randalieren, öffentliches Urinieren oder Sachbeschädigungen) sowie lautstarkes Abspielen von Musik gekommen. Des Weiteren sind derartige Treffen mit einer nicht unerheblichen Verunreinigung der Anlagen, insbesondere durch Glasflaschen und anderen Abfall verbunden gewesen, welche eine aufwändige Reinigung an allen Veranstaltungstagen erforderlich gemacht hat. Gefährdungsansprachen der Veranstalter, Jugendschutzkontrollen sowie Kontrollen durch Polizeibeamte blieben dabei weitestgehend ohne Erfolg.

Das Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker, welches in der Vergangenheit regelmäßiger Bestandteil in den vorgehend aufgeführten öffentlichen Bereichen statt findenden Treffen gewesen ist, stellt im öffentlichen Straßenraum eine Sondernutzung dar, die einem Erlaubnisvorbehalt unterfällt. Eine solche Erlaubnis, unter Verwendung elektro-akustischer Verstärker Musik zu erzeugen bzw. wiederzugeben, ginge mit erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen der Rechte Dritter einher und kann daher nicht erteilt werden. Das Erzeugen und Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker würde mithin einen Verstoß gegen die bestehende Rechtsordnung darstellen, welcher mit einer Störung und fortdauernder Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einherginge.

Gem. § 11 Abs. 1 NPOG in der derzeit geltenden Fassung können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr gem. § 2 Nr. 1 a.) NPOG ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintritt. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung, sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist gegeben, wenn eine Verletzung von straf- und/oder ordnungsrechtlichen Vorschriften – wie vorstehend dargestellt – erfolgt. Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aus dem Genuss von Alkohol und dem lauten Erzeugen bzw. Abspielen von Musik mittels elektrischer Verstärker resultieren, ist aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Sachlagen objektiv erkennbar auch für das Volksfest 2023 in Algermissen zu erwarten, sollte dem nicht mit einem strikten Alkoholverbot, sowie einem Verbot des Erzeugens bzw. Abspielens von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen entgegengetreten werden. Vor dem Hintergrund dieser Gefahrenprognose ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich, um das Aufrechterhalten der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Als geeignete Maßnahme kommt vorliegend ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung in Betracht, da die Adressaten der Verfügung zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung weder konkret

bestimmbar noch bestimmt sind. Die Entscheidung hat gem. § 5 Abs. 1 NPOG unter Zugrundelegung des pflichtgemäßen Ermessens zu ergehen.

Für den vorliegenden Fall hat daher eine Abwägung zwischen dem bestehenden öffentlichen Interesse am Schutz der Rechtsordnung auf der einen und dem Interesse der Feiernden an einem ungehinderten Konsum von alkoholischen Getränken bzw. dem ungestörten Erzeugen bzw. Abspielen von elektrisch verstärkter Musik im beschriebenen öffentlichen Bereich anlässlich des Volksfestes 2023 im Gemeindeteil Algermissen auf der anderen Seite zu erfolgen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Abwehr von Gefahrenlagen, die durch den Konsum und das Mitführen von Alkohol, sowie durch das Erzeugen bzw. Abspielen von elektrisch verstärkter Musik entstehen können.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

Das Verbot des Konsumierens und des Mitführens von alkoholischen Getränken ist geeignet, eine dadurch resultierende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Es ist auch erforderlich, da es zu dem Verbot keine milderen und gleich wirksamen Maßnahmen gibt. Da der Konsum alkoholischer Getränke (darunter fallen auch hochgeistige Mischgetränke) bei jungen Erwachsenen und Heranwachsenden (insbesondere bei in großen Gruppen erfolgreichem reichhaltigen und unkontrolliertem Genuss) zu einem deutlichen Sinken der Hemmschwelle mit den damit einhergehenden, vorstehend näher bezeichneten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Verhaltensweisen führen kann, wäre der Verzicht auf ein entsprechendes Verbot im Wege der Gefahrenabwehr ein nicht gleich wirksames Mittel. Auch präventives Ansprechen der Feiernden durch Mitarbeiter von Polizei und Ordnungsbehörde oder die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten, sowie die Einleitung von Straf- und/oder Bußgeldverfahren genügen nicht, um Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu minimieren.

Das Verbot des Erzeugens und Abspielens von Musik mittels Musikanlagen ist geeignet, eine dadurch resultierende Gefahr abzuwehren.

Es ist auch erforderlich, da es zu dem Verbot keine milderen und gleich wirksamen Maßnahmen gibt. Es beschränkt sich insbesondere auf das Erzeugen und Abspielen von Musik mittels elektronisch verstärkter Musikanlagen und damit auf besonders laute und lärmintensive, erheblich störungsg geeignete Musikerzeugung und/oder -wiedergabe.

Zudem ist das Verbot auf ein räumliches und zeitliches Mindestmaß begrenzt und umfasst ausschließlich die öffentlichen Bereiche, in denen durch „feiernde“ Gruppierungen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Bei den von dem Verbot betroffenen Örtlichkeiten handelt es sich ausnahmslos um gemeindliche Flächen, an die Privatgrundstücke grenzen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz der Privatflächen auch zur Erholung und Entspannung zu entsprechen und zu diesem Zweck den insoweit herausragenden Charakter zu erhalten und zu fördern.

Zeitlich werden die Verbote auf den genannten Zeitraum bestimmt, zu welchem die oben beschriebene Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Die mit der Allgemeinverfügung ausgesprochenen Verbote sind auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Rechtsvorschriften überwiegt dem individuellen Interesse der Feiernden an einem ungehinderten Konsum von alkoholischen Getränken, sowie dem Erzeugen und Abspielen von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen in den benannten öffentlichen Bereichen.

Zu Nr. 3:

Gem. §§ 64 ff. NPOG sind die Verwaltungsbehörden und die Polizei berechtigt, ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 € gegen den Verantwortlichen festzusetzen, wenn dieser das Verbot nicht befolgt. Das hier angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € ist angesichts der von den Verursachern in der Vergangenheit gezeigten Uneinsichtigkeit und des für die Allgemeinheit bestehenden Gefährdungspotentials durch Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung erforderlich und angemessen.

Zu Nr. 5:

Gem. § 68 Abs. 1 S. 1 NPOG kann auf Antrag der Verwaltungsbehörden und der Polizei bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes die Ersatzzwangshaft von dem Amtsgericht angeordnet werden.

Zu Nr. 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546). Gem. § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erhebende Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. In diesem Fall könnte diese Verfügung nicht vollzogen werden. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung. Die aufgrund der rechtsfehlerfrei erfolgten Gefahrenprognose vorhersehbaren Rechtsverstöße können ausschließlich dadurch vermieden werden, dass die Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet ist. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass das durch die mit dieser Allgemeinverfügung zu unterbindende, mit besonderen Gefahren für die Allgemeinheit verbundene Verhalten im Klagefall bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung fortgesetzt wird. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt dem Individualinteresse potentieller Kläger.

Zu Nr. 7:

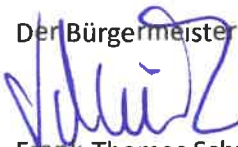
Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten gem. § 41 Abs. 1 VwVfG für dieselben untunlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

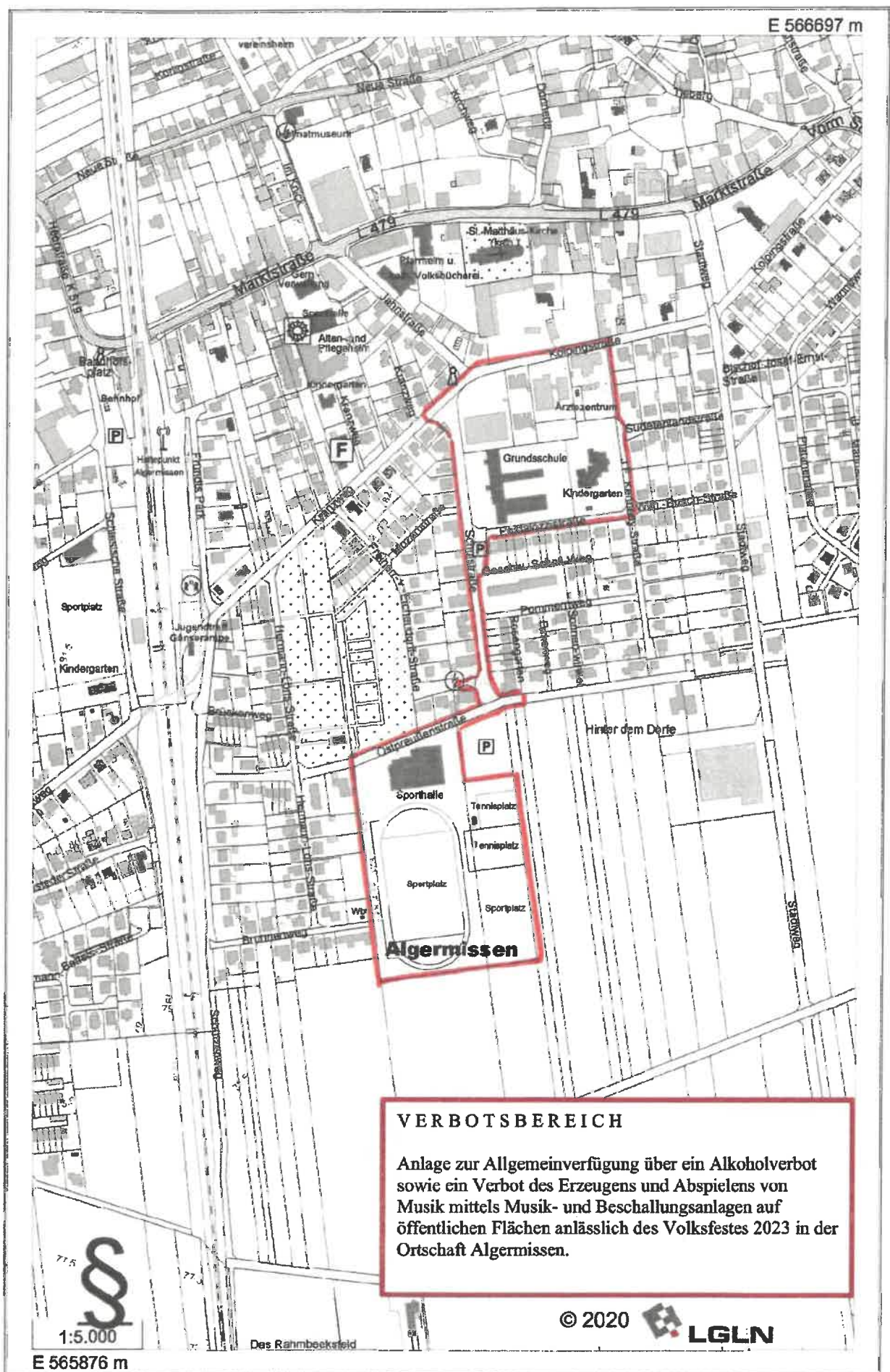
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich, elektronisch (WEB-EGVP, ggf. elektronische Signatur erforderlich) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese hat keine Auswirkungen auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei diesem Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Algermissen, den 20. Juli 2023

Der Bürgermeister



Frank-Thomas Schmidt



Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen | © OpenStreetMap Contributors, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung im Ortsteil Sibbesse einen Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus. Er steht der Bevölkerung, den Vereinen und Verbänden sowie der Jugend des Gemeinde Sibbesse zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, Nutzungen durch die Bevölkerung, Vereine und Verbände sowie der Jugend außerhalb der Gemeinde Sibbesse zu genehmigen.
- (3) Der Dorfgemeinschaftsraum wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Sibbesse zur Durchführung von Privatfeiern (anlässlich von Hochzeiten, Silbrenen und Goldenen Hochzeiten, bei besonderen Geburtstagen und sonstigen Jubiläen) zur Verfügung gestellt.

§ 2 Ordnung im Dorfgemeinschaftsraum

Folgende Bestimmungen sind bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes zu beachten:

- a) Der Dorfgemeinschaftsraum darf von Jugendlichen nur im Beisein verantwortlicher Erwachsener bzw. von Übungsleitern betreten werden.
- b) Die Benutzerinnen oder Benutzer des Dorfgemeinschaftsraumes sind dafür verantwortlich, dass Sauberkeit und Ordnung im Hause gehalten wird.
- c) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes. Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- d) Die Benutzerinnen oder Benutzer haben sich - sobald die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes von der Verwaltung zugesagt wurde - rechtzeitig mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftsraumes in Verbindung zu setzen. Diese oder dieser sorgt dafür, dass der Dorfgemeinschaftsraum rechtzeitig geöffnet ist. Er überlässt die benötigten Schlüssel für den Veranstaltungstag der Benutzerin oder dem Benutzer. Soweit ständig Schlüssel für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes herausgegeben werden, bedarf es hierzu vorher der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- e) Die Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinen und Verbänden, die den Dorfgemeinschaftsraum regelmäßig benutzen, sind der Gemeindeverwaltung von den betreffenden Vorständen bekanntzugeben. Änderungen sind rechtzeitig zu melden.
- f) Beim Transport von Geräten pp. ist größte Vorsicht zu üben. Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind genutzte Geräte und Einrichtungen unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- g) Schäden, die während der Benutzung am Gebäude sowie dem Inventar festgestellt oder verursacht werden, sind sofort von der Benutzerin oder dem Benutzer der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer sind verpflichtet, verursachte Schäden zu ersetzen.

- h) Sport oder Sportveranstaltungen sind im Dorfgemeinschaftsraum **verboten**. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- i) Die Übungs- und Nutzungszeiten (nach dem jeweiligen Belegungsplan) sind einzuhalten.
- j) Der Dorfgemeinschaftsraum und die Nebenräume sind nach der Benutzung sauber zu verlassen.
- k) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen den Benutzern (auch Vereine und Verbände) entstehen. Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzerin oder dem Benutzer. Fremde Geräte oder Schränke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- l) Bei zugelassenen Sportveranstaltungen darf der Dorfgemeinschaftsraum nur mit Sportschuhen, die abriebfeste Sohlen haben, betreten werden. Die Sportschuhe dürfen erst im Dorfgemeinschaftsraum angezogen werden.
- m) Das Rauchen auch mit sogenannten E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 3

Hausrecht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Hausrecht des Dorfgemeinschaftsraumes wird durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister wahrgenommen. Diese/r gilt als Beauftragte oder Beauftragter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Den Anweisungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters sowie des Aufsichtspersonals ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Bei geringfügiger Verletzung der Hausordnung erhält die Störerin oder der Störer eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass im Wiederholungs-falle Hausverbot ergeht.
- (3) Wer die Hausordnung gröblich stört oder böswillig Schäden anrichtet, kann sofort aus dem Haus verwiesen werden. Solche Hausverbote gelten nur für den betreffenden Tag. Längere Hausverbote können nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgesprochen werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den nach § 1 berechtigten Personen die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes aus wichtigem Grund untersagen, insbesondere, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit nicht gewährleistet ist.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftsraumes werden Gebühren erhoben. Die Erhebung wird in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich entgegen
 - a) § 2 Buchstabe b) und j) den Dorfgemeinschaftsraum und die Nebenräume nicht sauber und ordentlich verlässt,
 - b) § 2 Buchstabe f) nach Beendigung der Nutzung nicht alle Geräte unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückbringt,
 - c) § 2 Buchstabe g) während der Benutzung am Gebäude oder am Inventar festgestellte oder verursachte Schäden nicht sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitteilt oder der Verpflichtung, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen, nicht nachkommt,

- d) § 2 Buchstabe h) in dem Dorfgemeinschaftsraum Sport oder Sportveranstaltungen ausübt, der bzw. die nicht von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugelassen sind,
 - e) § 2 Buchstabe i) die Nutzungszeiten nicht einhält,
 - f) § 2 Buchstabe l) den Dorfgemeinschaftsraum bei zugelassenen Sportveranstaltungen mit anderen Schuhen als Sportschuhen mit abriebfester Sohle betritt oder seine Hallenschuhe bereits außerhalb des Dorfgemeinschaftsraumes angezogen hatte,
 - g) § 2 Buchstabe m) im Gebäude raucht.
 - h) § 4 Abs. 2 den Anweisungen der Hausmeisterin, des Hausmeisters oder des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet,
 - i) § 4 Abs. 3 ein gegen ihn ausgesprochenes Hausverbot nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes festgesetzten Betrag geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 Kraft.

Sibbesse, den 27.06.2023

Gemeinde Sibbesse


(Köhler)
Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes
im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 27.06.2023 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes mit Nebenanlagen werden folgende Gebühren festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von mittags 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):
- | | |
|--|----------|
| a) für die Benutzung des
Dorfgemeinschaftsraumes (einschließlich Küche) | 100,00 € |
| b) Reinigungsgebühren | 55,00 € |
- (2) Die örtlichen Vereine und Verbände auf Gemeindeebene erhalten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes eine Ermäßigung von 50 v.H.. Diese sind berechtigt, die Reinigung des Dorfgemeinschaftsraumes selbst durchzuführen. Die Vereine und Verbände des Ortsteiles Sibbesse sowie Parteien auf Ebene der Gemeinde Sibbesse werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Benutzungsgebühr Vereinen und Verbänden der Gemeinde Sibbesse, die den Dorfgemeinschaftsraum für gemeinnützige Zwecke benutzen, zu ermäßigen oder zu erlassen
- (4) Die Gebühren einschließlich der Reinigungsgebühren sind vor der Benutzung zu entrichten.
- (5) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine Kautions von 100,00 € bei der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Dorfgemeinschaftsraumes zurückgezahlt.
- (6) Zahlungspflichtig ist die Person, auf deren Rechnung der Dorfgemeinschaftsraum bereitgestellt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Sibbesse, den 27.06.2023

Gemeinde Sibbesse



(Köhler)

Bürgermeister

